

## **2. Staatsexamen bestanden - Prüfungsamt ordnet Wiederholung an**

**Beitrag von „Luma“ vom 10. Dezember 2024 15:17**

### Zitat von MSBayern

Wenn nichts anderes geht, solltest Du die Anwaltskosten und anscheinend auch die Stornokosten bei der Steuererklärung als Werbungskosten absetzen können. Beides sind beruflich bedingte Ausgaben. Würde ein kurzes Anschreiben mit dem Sachverhalt für das Finanzamt hinzufügen, die finden das vermutlich genauso ungeheuerlich wie wir und winken es alleine schon deshalb durch....

Zum Storno findest Du den Satz zu den berufsbedingten Ausgaben in diesem Artikel zu einem anders gelagerten Sachverhalt:  
[https://www.haufe.de/steuern/rechts...166\\_285768.html](https://www.haufe.de/steuern/rechts...166_285768.html)

Klingt gut, allerdings war der TE in diesem Jahr noch im Ref und wird vermutlich auch gar nicht so gut verdient haben, dass er groß Steuern zahlen musste. Auf jeden Fall eine echte Sauerei

